

Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 18. Juni 2026 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2025

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15 bis 15d - Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades - den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 ermittelten Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages von 0 %.